Mag. Stefan Traxler Rechtsanwalt Spitalmühlgasse 16/3 2340 Mödling Mitglied der Treuhand – Revision

<u>Stellungnahme von RA Mag. Stefan Traxler, Verteidiger von fünf Beschuldigten</u> <u>wegen § 278a StGB zum Prozessbeginn</u>

Pressekontakt: RAA Mag. Eberhart Theuer: Tel.: 0676 974 13 00

Email: e_theuer@yahoo.de

Als über die Beschuldigten in diesem Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt wurde, sagte ich gegenüber Medienvertretern: "Ich würde meine Mandanten gerne verteidigen, weiß aber nicht, was ihnen vorgeworfen wird."

Seitdem sind fast zwei Jahre vergangen. Die Polizei hatte Zeit, die Ergebnisse von 30 Hausdurchsuchungen, tausenden E-Mails und abgehörten Telefonaten auszuwerten – ohne Ergebnis. Man entschloss sich, dennoch Strafantrag zu stellen. Wohl um den enormen Ermittlungsaufwand zu rechtfertigen.

Seitdem habe ich tausende Aktenseiten durchforstet, fast fünfzig Anträge für die Beschuldigten gestellt und unzählige Gespräche geführt. Die Situation hat sich trotzdem nur unwesentlich verändert. Zwar kann ich dem Strafantrag entnehmen, was vorgeworfen wird – aber ich weiß noch immer nicht, warum das strafbar sein soll. Handelt es sich doch bei den inkriminierten Handlungen um völlig normale NGO-Arbeit. Tierschutzarbeit wie das Veranstalten von Kundgebungen soll auf einmal eine Unterstützungshandlung für eine kriminelle Organisation gewesen sein.

Bezeichnend ist, dass die Staatsanwaltschaft keinen einzigen Zeugen nennen kann, der über die Existenz einer solchen Organisation zu berichten weiß. Stattdessen macht die Staatsanwaltschaft folgendes: Es wird eine kriminelle Organisation behauptet, die irgendwann, irgendwie und durch irgendwen gegründet

worden sein soll.

Diese verfolge eine Doppelstrategie: Legale Kampagnen und daneben Straftaten wie zB das als Sachbeschädigung zu ahndende Verstinken von Pelzen. Und wer sich an den legalen Kampagnen beteiligt, sei Mitglied dieser kriminellen Organisation. Dazu sei es gar nicht notwendig, Personen zu kennen, die an Straftaten mitgewirkt haben – diese sind nach wie vor unbekannt.

Völlig legale und durch die Menschenrechtskonvention geschützte Handlungen wie die Teilnahme an einer Kundgebung (Meinungs- und Versammlungsfreiheit) werden auf diese Weise mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht.

Tel: 02236/860 680 Fax: 02236/860 670

E-Mail: ra.mag.traxler@aon.at, DVR 0995266, RA – Code R 296 052 Bankverbindungen: P.S.K. 920 62 458, BLZ 60000 Raiffeisen Landesbank Niederösterreich - Wien 490.995, BLZ 32000

Raiffeisenbank Korneuburg, 95.273, BLZ 32395

Mag. Stefan Traxler Rechtsanwalt Spitalmühlgasse 16/3 2340 Mödling Mitglied der Treuhand – Revision

Akzeptiert man dieses fern des Gesetzessinnes befindliche Dogma, kann jegliche Kampagnentätigkeit, ja jegliche menschliche Tätigkeit überhaupt, nach § 278a StGB kriminalisiert werden.

Von dem Ziel des Gesetzgebers – ein effektives Mittel gegen mafiaähnliche Organisationen zu finden – ist diese Argumentations- und Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft so weit entfernt, dass man von **Rechtsbeugung** sprechen muss; und von Instrumentalisierung eines Straftatbestandes, um lästige Tierschützer loszuwerden.

Von den 13 Angeklagten, wird sechs nichts anderes vorgeworfen, als solche angeblichen Unterstützungshandlungen. Keine einzige konkrete Straftat wird auch nur behauptet, nicht einmal ein Beitrag zu einer kriminellen Handlung.

Es ist eine eigenartige kriminelle Organisation, deren Mitglieder nicht einmal nach Darstellung der Staatsanwaltschaft Straftaten begehen.

Und in den wenigen Fällen, wo Einzelstraftaten im Strafantrag überhaupt behauptet werden, werden sie ohne Beweise in den Raum gestellt. Dünnstes Tatsachensubstrat wird zu strafbaren Handlungen aufgebauscht:

- Ein (vielleicht nicht geschicktes, aber auch nicht illegales) Weglaufen von der (zu Unrecht einschreitenden) Polizei nach einem Transparenthochhalten bei einer Pelzmodeschau wird zum Widerstand gegen die Staatsgewalt.
- Ein Mail an eine Bekleidungskette, die Öffentlichkeit über die Leiden der Pelztiere zu informieren, wird zur schweren Nötigung, die mit fünf Jahren Gefängnis bedroht ist.
- Eine angebliche Befreiungsaktion von verletzten Tieren wird gar zur Tierguälerei.

Trotz intensivster jahrelanger Ermittlungsmaßnahmen – Beschattung, Lauschangriff, Videofallen, Durchsuchungen von E-Mails und Computern, Peilsendern – hat die Staatsanwaltschaft nicht mehr als solche Anschuldigungen vorzuweisen. **Einen besseren Unschuldsbeweis kann es kaum geben.**

Viele solcher Vorwürfe haben sich schon in den letzten Monaten derart in Luft aufgelöst, dass sie nicht mehr in den Strafantrag aufgenommen wurden. So das angebliche Anzünden eine Jagdhütte. In Wirklichkeit haben Jäger den Ofen überhitzt und so den Brand verursacht.

Warum sich dennoch einige Vorwürfe gehalten haben, ist wohl nur mit Interna der Strafverfolgungsbehörden zu erklären. Nicht weniger unverständlich ist, warum manche Tierschützer nach § 278a angeklagt werden, andere wiederum nicht, obwohl beide im Wesentlichen das gleiche gemacht haben: normale Tierschutzarbeit. Die Entscheidungen dazu wurden offenbar im letzten Moment und überhastet gefällt. So findet sich eine der Beschuldigten nicht mehr im Anklagesatz des Strafantrages, in dessen Begründung scheint

Tel: 02236/860 680 Fax: 02236/860 670

E-Mail: ra.mag.traxler@aon.at, DVR 0995266, RA – Code R 296 052 Bankverbindungen: P.S.K. 920 62 458, BLZ 60000 Raiffeisen Landesbank Niederösterreich - Wien 490.995, BLZ 32000 Raiffeisenbank Korneuburg, 95.273, BLZ 32395

gem. §19a RAO begehrt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Handen

uid: atu 59933549

Mag. Stefan Traxler Rechtsanwalt Spitalmühlgasse 16/3 2340 Mödling Mitglied der Treuhand – Revision

sie dann wieder als Beschuldigte auf. Man sieht: Es wurde vergessen, sie gänzlich rauszulöschen.

Zu den 10 Angeklagten, die in Untersuchungshaft waren, sind 3 weitere hinzugekommen. Erst rund drei Wochen vor Prozessbeginn hat man sie darüber informiert. Eine viel zu kurze Vorbereitungszeit für ein solches Monsterverfahren. Keinem dieser drei neuen Angeklagten wird übrigens auch nur eine konkrete Straftat vorgeworfen – außer § 278a StGB. Bei diesen Angeklagten handelt es sich um Angestellte des Verein gegen Tierfabriken (VgT), die nichts anderes gemacht haben, als ihren Arbeitsvertrag zu erfüllen, in dem sie über Tierleid aufklärten, eine Verbesserung des Tierschutzrechts anstrebten oder Unternehmen zu einer tierfreundlicheren Vorgehensweise zu motivieren suchten. Eine Verurteilung käme einem Berufsverbot gleich. Die Sache ist eigentlich ein Fall für die Arbeiterkammer.

Schon jetzt sind die Folgen des Verfahrens für die Beschuldigten desaströs. Bei drei vollen Verhandlungstagen in der Woche ist an eine Berufstätigkeit kaum zu denken. Einer der Beschuldigten, ein Familienvater von drei Kindern, wohnt bei Innsbruck und muss für jeden Verhandlungstag nach Wien fahren. Seine Arbeit muss er aufgeben.

Polizei und Staatsanwaltschaft haben in dieser Tierschutzcausa die Rechte der Beschuldigten in vielfältiger Weise verletzt: Übertrieben brutale Hausdurchsuchungen, unzulässige DNA-Abnahmen, Zurückhaltung von Aktenbestandteilen, Anwendung unverhältnismäßiger Mittel wie Lauschangriff, Beschattung, Eingriff in das Briefgeheimnis. Herausgekommen ist ein Berg an Aktenordnern, aber kein konkretes Ergebnis.

Das Tatsachensubstrat ist geradezu umgekehrt proportional zum enormen und unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand. Auf dieser nicht vorhandenen Grundlage hätte der Strafantrag nie gestellt werden dürfen.

In einem Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft die Unschuldsvermutung und **Beweislast umzukehren** scheint, wollen wir uns aber nicht darauf verlassen, dass die Staatsanwaltschaft nicht einmal indiziell nachweisen kann, was sie behauptet. Ich habe daher **über 200 Zeugen** aus verschiedensten Bereichen – Universitätsprofessoren, Beamte, Polizisten, Unternehmer, Tierschutzaktivisten – beantragt, aus deren Aussage sich die Haltlosigkeit der Vorwürfe ergeben wird.

Die Verfolgung und Anklage von Tierschützern hat das Vertrauen der Beschuldigten, aber auch der Öffentlichkeit in den Rechtsstaat tief erschüttert. Es liegt nun am Gericht, dieses Vertrauen wieder herzustellen. Durch Freispruch.

Rechtsanwalt Mag. Stefan Traxler

Tel: 02236/860 680 Fax: 02236/860 670

E-Mail: ra.mag.traxler@aon.at, DVR 0995266, RA – Code R 296 052 Bankverbindungen: P.S.K. 920 62 458, BLZ 60000 Raiffeisen Landesbank Niederösterreich - Wien 490.995, BLZ 32000

Raiffeisenbank Korneuburg, 95.273, BLZ 32395